

## **§ 1 Name des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Gemeindehaus Oberwinter“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“  
Der Sitz des Vereins ist Remagen-Oberwinter.

## **§ 2 Zweck des Vereins/Zweckerfüllung**

Der Verein ist der rechtliche Träger des ehemaligen evangelischen Gemeindehauses Oberwinter, Hauptstraße 75, mit dem Namen „Gemeindehaus Oberwinter“.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des dörflichen Gemeinschaftslebens, insbesondere durch die Förderung der Heimat- und Brauchtumpflege sowie des Sports, der Kultur, der Kinder-, Jugend- und Altenarbeit und der Bildung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Seminaren, Begegnungen der Generationen und Kulturen, Heimatfeste, die Erarbeitung und Durchführung kultureller Veranstaltungen sowie der Förderung sportlicher Betätigungen.  
Er kann sich zur Zweckerfüllung Dritter bedienen.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie die örtlichen Vereine und Vereinigungen und alle ortsgebundene Gemeinschaften unter Anerkennung der Satzung werden.

Über den schriftlichen/textlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann seinen Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich oder textlich erklären.

Geborenes Mitglied ist die Stadt Remagen, vertreten durch den/die jeweilige/n Ortsvorsteher\*in von Oberwinter.

Über die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Legt das Mitglied binnen 2 Wochen nach Zugang Widerspruch hiergegen ein, beschließt hierüber die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Organe**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen und je einem/einer Vertreter\*in der Mitglieder, die keine natürliche Person sind. Die Vereinigungen sind den natürlichen Personen gleichgestellt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

#### **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfer\*innen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung in allen anderen Belangen des Vereins.

#### **§ 7 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

Im Laufe eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf Antrag jedes Mitglieds muss unter Angaben von Gründen eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen werden. Der begründete Antrag muss von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins unterschrieben sein.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens 14 (vierzehn) Tage vor dem Tagungstermin schriftlich/textlich einzuberufen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.

Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung ist schriftlich 8 (acht) Tage vor der Versammlung dem / der Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind.

Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden wirksam, wenn sie mit der einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen worden sind.

Beschlüsse zu einer Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom/von der Versammlungsleiter\*in zu ziehende Los. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und im Falle seiner / ihrer Verhinderung von dem / der Stellvertreter\*in geleitet.

Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll vom/von der Schriftführer\*in anzufertigen. Schriftführer\*in und Vorsitzende\*r bzw. stellvertretende/r Vorsitzende\*r haben dieses zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden,
- dessen/deren Stellvertreter\*in,
- dem/der Schatzmeister\*in,
- dem/der Schriftführer\*in,
- dem/der Ortsvorsteher\*in auf Grund des Amtes,
- mindestens 2 Beisitzer\*innen.

Der Vorstand wird für 2 (zwei) Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Wahlzeit statt zu finden.

Mitglieder des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder (Gemeindehaus Oberwinter) sein.

Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens vor jeder Mitgliederversammlung, einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder textlich mindestens 3 (drei) Tage vor dem Termin zu erfolgen. Aus wichtigem Grund kann die Frist verkürzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom/von der Vorsitzenden bei dessen/deren Verhinderung vom/von der/dem Stellvertreter\*in geleitet. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom/von der Verfasser\*in und dem/der Sitzungsleiter\*in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Aufstellung einer Hausordnung, nach Zustimmung der Mitgliederversammlung,
- die Vergabe der Nutzungsrechte des Gemeindehauses,
- die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

Der/die Vorsitzende und sein/e/ihre Stellvertreter\*in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

## **§ 10**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

Die Buchführung und die Kasse des Vereins sind für jedes Rechnungs-/Geschäftsjahr von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen zu prüfen. Die Rechnungsprüfer\*innen sind für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Eine Wiederwahl ist nach einer Karenzzeit von einem Jahr zulässig.

**§ 12**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der Mitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens 2/3 der Mitglieder erschienen sind, muss binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Remagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Oberwinter zu verwenden hat.

**§ 13**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Remagen-Oberwinter, 23.09.2016